



### Nachruf

Am 13. November 2013 ist Herr

### Erwin Grimminger

im Alter von 78 Jahren verstorben.

Herr Erwin Grimminger war von 1963 bis 1998 beim ehem. Landkreis Ingolstadt und anschließend beim Landkreis Eichstätt im Tiefbauamt beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 15. November 2013

Anton Knapp  
Landrat

#### Inhalt:

- 221 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 62 „Weinleite West“
- 222 Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34.2 „Kleine Heide Nord Erweiterung Sondergebiet EDEKA“ (Markt Gaimersheim)

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 221 **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 62 „Weinleite West“**

Der Stadtrat hat am 24.10.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 62 „Weinleite West“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr.62 „Weinleite West“ in Kraft.

Ab 1. Dezember 2013 wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung

sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 11, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 206, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtbauamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Eichstätt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eichstätt, den 20.11.2013

I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Markt Gaimersheim

- 222 **Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 34.2 „Kleine Heide Nord Erweiterung Sondergebiet EDEKA“**

Der Marktgemeinderat hat am 13.11.2013 den oben bezeichneten Bebauungsplan in der Fassung vom 10.07.2013 als Satzung beschlossen.

Der gültige Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich des Stadtweges und nördlich der Dr.-Ludwig-Kraus-Str. (siehe Lageplan).

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.** Er liegt einschließlich seiner Begründung beim Markt Gaimersheim, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden aus. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gaimersheim, 15.11.2013

Markt Gaimersheim

gez. A. M i c k e l, 1. Bürgermeisterin